



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, den 25. April 2025

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes

zum
31. Dezember 2024
der

ZV VRR Faln-EB,
Essen

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
Lage des Eigenbetriebs	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Gesamtaussage	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
III. Wirtschaftspläne	14
1. Vermögensplan	14
2. Erfolgsplan	14
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Vermögenslage	15
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	15
b) Strukturbilanz	19
2. Finanzlage	20
a) Erläuterungen zur Finanzlage	20
b) Kapitalflussrechnung	21
3. Ertragslage	22
a) Erläuterungen zur Ertragslage	22
b) Ergebnisrechnung	24
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	25
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	26
G. SCHLUSSBEMERKUNG	30

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
7. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2024
8. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2024
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, (nachfolgend auch „ZV VRR“ genannt) sind wir am 16. Juni 2023 für den

ZV VRR Faln-EB,
Essen,

- nachfolgend auch „Eigenbetrieb“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 16 der Satzung des Eigenbetriebes i. V. m. § 103 GO NW und § 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Lage des Eigenbetriebs

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ZV VRR FaIn-EB von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Der ZV VRR FaIn-EB führt als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität.

Zur **Geschäftstätigkeit** werden im Lagebericht Aussagen zu den Geschäftsfeldern zusammengefasst wie folgt getätigt:

Der VRR hat SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle entwickelt, um eine deutliche Verbesserung der Finanzierungskonditionen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erreichen. Der ZV VRR FaIn-EB hat im Rahmen der VRR-Fahrzeugfinanzierungs- und Verfügbarkeits- / NRW-RRX-Modelle SPNV-Fahrzeuge angeschafft, finanziert und an EVU verpachtet. Die Modelle werden in verschiedenen Netzen umgesetzt und auch bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigt.

Im Lagebericht werden Aussagen zum SPNV-Vertrieb und den hierfür als mandantenfähige White-Label-Lösungen entwickelten Systemkomponenten Check-In/Be-Out System (CiBo) zur Bewegungsdatenerfassung, Ticketshop und Verbund-App sowie deren Nutzung durch Verkehrsunternehmen und die VRR AöR aufgeführt. Auch die mobil.nrw-App als landesweite Vertriebsmöglichkeit wird technisch vollständig durch die App-, Ticketshop- und CiBo-Komponenten des ZV VRR FaIn-EB ausgestattet.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt hauptsächlich über Nutzungsgebühren und eine Kostenbeteiligung von der VRR AöR, während die Investitionskosten teilweise durch Bundesförderung, Mittel aus §12 ÖPNVG NRW und Eigenmittel des ZV VRR FaIn-EB gedeckt wurden.

Grundstücke / Werkstätten / Assets

Zur Sicherstellung des SPNV-Betriebes hat der ZV VRR FaIn-EB notwendigen Grundstücke, Betriebsstätten inkl. technischen Anlagen erworben, die im Wesentlichen für den SPNV-Werkstattbetrieb verpachtet sind. In der vom ZV VRR FaIn-EB erhobenen Pacht sind auch Kosten zur Refinanzierung und Bildung von Rücklagen für notwendige Investitionen für die jeweiligen Vermögensgegenstände berücksichtigt.

Insolvenz Abellio Rail GmbH

Aufgrund der Insolvenz der Abellio Rail GmbH wurden die Pachtverhältnisse mit Abellio für die Fahrzeuge der Flotten S7 und des NRN außerplanmäßig zum 31.01.2022 beendet. Hierdurch sind in Bezug auf die Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge wesentliche Defizite entstanden, die von den nachfolgend beauftragten EVU im Auftrag des ZV VRR FaIn-EB ausgeglichen werden. Es handelt sich vor allem um die Instandsetzungen aufgrund eines abweichenden Fahrzeugzustandes und die Durchführung der Revision / Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge.

Die Abwicklung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen für den ZV VRR FaIn-EB erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der im September 2024 zwischen den Aufgabenträgern und dem Insolvenzverwalter geschlossenen Vergleichsvereinbarung. Die Umsetzung der Vergleichsvereinbarung konnte aufgrund einer Vielzahl von Beteiligten im Jahr 2024 nicht vollständig abgeschlossen werden. Es wird angestrebt, die beim ZV VRR FaIn-EB entstandenen Schäden aus der Insolvenzmasse vollständig zu begleichen.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2024

Der Jahresüberschuss beträgt T€ +6.808 und liegt um T€ 2.337 über dem Vorjahresergebnis sowie um T€ +3.867 über dem Planergebnis. Die Ertragslage 2024 stellt sich im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr wie folgt dar:

	Plan 2024	Ist 2024	Plan- Abwei- chung	Ist 2023	Vorjahres- Abwei- chung
	T€	T€	T€	T€	T€
Erträge					
Umsatzerlöse	139.684	135.149	-4.535	130.864	+4.285
übrige Erträge	6.697	3.027	-3.670	2.194	+833
	146.381	138.176	-8.205	133.058	+5.118
Aufwendungen					
Materialaufwendungen	-72.085	-62.965	+9.120	-61.014	-1.951
Abschreibungen	-49.092	-49.037	+55	-48.859	-178
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.908	-15.180	+2.728	-15.021	-159
Übrige Aufwendungen	-4.355	-4.186	+169	-3.693	-493
	-143.440	-131.368	+12.072	-128.587	-2.781
Jahresüberschuss	+2.941	+6.808	+3.867	+4.471	+2.337

Den unterplanmäßigen Umsatzerlösen und übrigen Erträgen stehen unterplanmäßige Materialaufwendungen und Zinsaufwendungen gegenüber.

Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- unterplanmäßige Umsatzerlöse und Aufwendungen aus Verfügbarkeitsentgelten (um 3,9 Mio. € durch Minderungen)
- unterplanmäßige Erträge und Aufwendungen für die Revision / Instandhaltung von Fahrzeugen (um 5 Mio. €)
- überplanmäßige Zinserträge (um 1,1 Mio. €)
- unterplanmäßige Aufwendungen für Technische Beratung (T€ 412), Rechtsberatung (T€ 252) und sonstige Fremdleistungen (T€ 572)
- überplanmäßige Aufwendungen für die Softwareanpassungen, die größtenteils als Investitionen geplant waren (T€ -508)
- unterplanmäßiger Aufwand aus Kooperationen (T€ 217)
- unterplanmäßige Aufwendungen für Infrastruktur insbesondere für das Grundstück Dortmund und für die Instandhaltung von Immobilien und Technischen Anlagen (um T€ 818)
- unterplanmäßige Zinsaufwendungen aus der Fahrzeugfinanzierung S-Bahn Köln und vorgenommenen Zinsabgrenzungen (2,7 Mio. €)
- überplanmäßige Steuern (um T€ 701)

Die **Vermögenslage** des ZV VRR Faln-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.135.841 (= 92,2 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen erhöhte sich um T€ 30.755. Die Guthaben bei Kreditinstituten haben sich um T€ 28.880 auf T€ 75.365 erhöht.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 202.458 (= 16,4 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 933.322 (= 75,7 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 195.150 ist eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen, der Grundstücke sowie für die Eigenkapitalstärkung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Finanzlage** des ZV VRR Faln-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 75.365. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital sowie Investitionszuschüsse finanziert. Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist in den Jahren bis 2029 einen Finanzmittelbestand zwischen T€ 96.176 und T€ 107.159 aus.

Im **Prognosebericht** wird auf die Wirtschaftsplanung 2025 eingegangen mit folgenden wesentlichen Aussagen:

Der Erfolgsplan 2025 sieht ein Plan-Ergebnis in Höhe von T€ -576 vor.

Der Vermögensplan 2025 weist Investitionen mit T€ 225.982, Darlehenstilgungen mit T€ 42.324 sowie die Finanzierung der Investitionen aus Bankdarlehen mit T€ 221.957 und eine Förderung aus § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 25.000 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge des S-Bahn Rhein-Ruhr Teilnetz D aus.

Im **Chancen- und Risikobericht** sind folgende wesentlichen Aussagen berücksichtigt:

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen, Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR und Zuwendungen. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit grundsätzlich keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Im Falle einer Insolvenz eines EVU besteht durch die kurzfristige Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen, Werkstätten und technischen Anlagen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen durch die Aufgabenträger möglich ist. Bei dem Verfügbarkeitsmodell ist durch die vertraglich festgelegte Verfügbarkeit und Instandhaltung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughersteller auch im Falle eines EVU-Wechsels kein Kostenrisiko erkennbar. Die durch einen EVU-Wechsel entstehenden geringen Kosten für die Umrüstung der Fahrzeuge (Software, Logo etc.) sollen durch die vorliegenden Bürgschaften gedeckt werden. Im VRR-Finanzierungsmodell hingegen bestehen Risiken bezogen auf den Zustand der Fahrzeuge im Falle einer EVU-Insolvenz. Sollten die Fahrzeuge bei Rückgabe nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand sein, müssten diese entsprechend instandgesetzt werden. Sollten die vom EVU vorgelegten Bürgschaften und angesparten Mittel für die Hauptuntersuchungen und Revisionen der Fahrzeuge sowie der Risikorücklage in der Pacht zur Finanzierung dieser Kosten nicht ausreichen, entstehen unter gewissen Voraussetzungen Mehrkosten für den Fahrzeugeigentümer.

Risiken aus dem Ukraine-Krieg sind für die Fahrzeugbeschaffungen derzeit nicht erkennbar.

Abweichung bei den geplanten Fahrzeuglieferungen für das NMN ergeben sich seitens des Herstellers durch technische Anpassungen der Fahrzeuge. Im Jahr 2023 und im September 2024 wurden Vertragsanpassungen beschlossen, welche eine Lieferungsverschiebung der Fahrzeuge einiger Betriebsstufen regelt. Die Mehrkosten, die durch die Verschiebung der Betriebsaufnahmen bei dem künftigen Betreiber entstehen, werden vom Hersteller getragen. Ebenso trägt der Hersteller sämtliche Kosten, die sich aus der technischen Anpassung der Fahrzeuge ergeben.

Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung der Strecken-Elektrifizierung werden 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28, sondern anderweitig eingesetzt. Da die Investitionsfinanzierung durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

In dem letzten bereits abgeschlossen Verfahren sowie in derzeit laufenden Verfahren mit einer Fahrzeugfinanzierung haben die Hersteller im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Herstellungszeitraum auf eine Preisfortschreibung des Fahrzeuglieferungspreis bestanden. Für die Höhe der Preisfortschreibung sind zu einem späteren Zeitpunkt Finanzierungen sicherzustellen, die durch die Pachterträge refinanziert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des ZV VRR FaIn-EB kurz- oder mittelfristig gefährden können.

Die Beurteilung der Lage des ZV VRR FaIn-EB, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist nachvollziehbar und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unter Abschnitt D.II dieses Berichtes.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der EigVO NRW (§§ 21 bis 25 EigVO NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir von März bis April 2025 durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, der am 26. Juni 2024 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die

Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens und der Abschreibungen
- Vollständigkeit der Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Bilanzierung des Eigenkapitals
- Bilanzierung der Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Periodengerechte Erfassung der Umsatzerlöse und der Aufwendungen für bezogene Leistungen
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Zinsaufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer-, Leistungs- und Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufssübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZV VRR FaIn-EB führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2024 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 21 EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, zum 31. Dezember 2024 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Sachanlagen werden SPNV-Fahrzeuge und unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb ausgewiesen. Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 2 EigVO NRW findet § 272 HGB keine Anwendung; der Bilanzgewinn zum 1.1.2024 wurde entsprechend dem Beschluss der Versammlungsversammlung des ZV VRR vom 26.6.2024 der unter den Kapitalrücklagen Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb zugeführt. Für Investitionszuschüsse vom Land NRW, vom Bund oder Dritten werden Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Darüber hinaus sind Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR Faln-EB hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Ergänzend ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Da der ZV VRR Faln-EB kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Verbandsversammlung der ZV VRR am 6. Dezember 2023 beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2024 weist Investitionen mit T€94.763, Darlehenstilgungen mit T€41.556 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€84.631, einer Förderung aus §12 ÖPNVG von T€5.065 und einer geplanten Kostenbeteiligung für eventuelle Anpassungen an den Systemen CiBo, App und TS in Höhe von T€277 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2024 beträgt T€-46.345 und ist durch vorhandene Finanzmittel und dem Zufluss aus der Ergebnisrechnung gedeckt.

Im Jahr 2024 wurden Investitionen in Höhe von T€79.793 durchgeführt. Zuschüsse vom Land NRW wurden in Höhe von T€5.065 im Jahr 2024 verwendet. Darüber hinaus wurden Zuschüsse für Investitionen in Höhe von T€17.638 aus Zuwendungen gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW gewährt, die in Folgejahren zu verwenden sind. Bankdarlehen wurden in Höhe von T€66.865 ausgezahlt. Abweichungen ergaben sich im Wesentlichen bei den Investitionen und der Finanzierung durch Bankdarlehen aus Verzögerungen bei der Fahrzeugbeschaffung für die S-Bahn Köln.

2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 15 dargestellt.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€6.808 und liegt um T€3.867 über dem Planansatz von T€2.941. Im Saldo ergibt sich das überplanmäßige Ergebnis aus den um T€12.072 unterplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von T€131.368, denen um T€8.205 unterplanmäßige Erträge in Höhe von T€138.176 gegenüberstehen.

Dem Erfolgsplan für 2024 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber:

	Plan 2024 T€	Ist 2024 T€	Planabwei- chung T€
Erträge			
Umsatzerlöse	139.684	135.149	-4.535
Sonstige betriebliche Erträge	5.697	861	-4.836
Zinserträge	1.000	2.166	1.166
	146.381	138.176	-8.205
Aufwendungen			
Materialaufwendungen	-72.085	-62.965	9.120
Abschreibungen	-49.092	-49.037	55
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.410	-2.541	869
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.908	-15.180	2.728
Ertragsteuern	-923	-1.624	-701
Sonstige Steuern	-22	-21	1
	-143.440	-131.368	12.072
Jahresüberschuss	+2.941	+6.808	+3.867

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB ist wesentlich geprägt durch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Finanzierung der Investitionen.

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 19 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Als **langfristig gebundenes Vermögen** sind das Anlagevermögen und Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Anlagevermögen berücksichtigt als Sachanlagevermögen die SPNV-Fahrzeuge mit T€ 1.107.618, Grundstücke mit T€ 25.224, technische Anlagen und Betriebsausstattung mit T€ 1.741 sowie Software mit T€ 1.257. Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 30.755 ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 79.793 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 49.037. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen mit T€ 79.692 SPNV-Fahrzeuge.

Die aktive Rechnungsabgrenzung (T€ 9.386) berücksichtigt Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag für die RRX-Werkstatt übernommene Aufwendungen. Die aufwandswirksame Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt über die Laufzeit des Erbpachtvertrages.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen und die weitere Rechnungsabgrenzung sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen vor allem die Fahrzeugverpachtung und den SPNV-Vertrieb und wurden im Jahr 2025 gezahlt. Wertberichtigungen wurden in Höhe von T€ 164 vorgenommen. Als sonstige Vermögensgegenstände (T€ 4.938) sind insbesondere geleistete Anzahlungen für noch nicht abgeschlossenen Instandhaltungen an SPNV-Fahrzeugen (T€ 2.417), Forderungen aus Schadenersatz für den vom Vertrag abweichenden Zustand der SPNV-Fahrzeuge bei Rückgabe durch Abellio (T€ 153, einschließlich aufwandswirksamer Wertberichtigung von T€ 3.515) und gegen Kooperationen ausgewiesen.

Die flüssigen Mittel betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Bankdarlehen und Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Verbindlichkeiten aus noch zu verwendenden Zuwendungen und der Zinsabgrenzung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen.

Das im Eigenkapital berücksichtigte Stammkapital beträgt unverändert T€ 500 und entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb beinhaltet Einlagen des ZV VRR zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, des Werkstattgrundstücks und des SPNV-Vertriebs sowie zur Deckung der Fehlbeträge.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2024	Umbuchung	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.2024
	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	190.679	4.471	0	195.150
Bilanzgewinn/-verlust	4.471	-4.471	6.808	6.808
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>4.471</i>	<i>-4.471</i>	<i>6.808</i>	<i>6.808</i>
	195.650	0	6.808	202.458

Der Bilanzgewinn zum 1.1.2024 wurde entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR der Kapitalrücklage zugeführt. Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt nicht entsprechend den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, da gemäß § 22 EigVO NRW der § 272 HGB nicht anzuwenden ist. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2024 ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von T€ 6.808. Die Eigenkapitalrendite hat sich von 2,3 % im Jahr 2023 auf 3,4 % im Jahr 2024 verbessert. Es ist vorgesehen, die erwirtschafteten Jahresüberschüsse der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen, um künftige Investitionen und erforderliche Maßnahmen, z.B. für Redesign von SPNV-Fahrzeugen aus eigenen Mitteln finanzieren zu können.

Die Bankdarlehen wurden zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen und werden planmäßig getilgt.

Die Sonderposten betreffen Investitionszuschüsse vom Land NRW für SPNV-Fahrzeuge (T€ 61.270), das Werkstattgrundstück in Duisburg (T€ 2.747) sowie vom Land NRW und dem Bund für CiBo (T€ 961). Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten erhaltene noch ab dem Jahr 2026 zu verwendende Zuwendungen (T€ 10.374) und die buchmäßige, nicht liquiditätswirksame, periodengerechte Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen. Über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet, ergibt sich aus der Zinsabgrenzung kein Ergebniseffekt.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Rückstellungen betreffen mit T€ 1.521 Ertragsteuern für die Jahre 2023 und 2024 sowie mit T€ 2.358 ungewisse Verbindlichkeiten für die Wiederherstellung eines vertragsgemäßen Zustandes der SPNV-Fahrzeuge für die S 7 und das NRN, mit T€ 227 Prozesskosten im Zusammenhang mit Rechtstreitigkeiten, mit T€ 206 ausstehende Rechnungen sowie mit T€ 41 die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Die kurzfristigen Bankdarlehen beinhalten die planmäßigen Tilgungen für das Folgejahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR resultieren aus der Geschäftsbesorgung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten vor allem erhaltene im Jahr 2025 zu verwendende Zuwendungen (T€ 7.264), Umsatzsteuer (T€ 765) und Zinsabgrenzungen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vertraglich vereinbarte Einnahmen für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

b) **Strukturbilanz**

A K T I V A	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen	1.135.841	92,2	1.105.086	94,0	+30.755	+2,8
Rechnungsabgrenzung	9.386	0,8	9.612	0,8	-226	-2,4
	1.145.227	93,0	1.114.698	94,8	+30.529	+0,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.395	0,5	8.831	0,8	-2.436	-27,6
Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	5.314	0,4	5.631	0,4	-317	-5,6
Flüssige Mittel	75.365	6,1	46.485	4,0	+28.880	+62,1
	87.074	7,0	60.947	5,2	+26.127	+42,9
	1.232.301	100,0	1.175.645	100,0	+56.656	+4,8
P A S S I V A						
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	202.458	16,4	195.650	16,6	+6.808	+3,5
Bankdarlehen	891.415	72,3	865.704	73,6	+25.711	+3,0
Sonderposten	64.978	5,3	60.557	5,2	+4.421	+7,3
Sonstige Verbindlichkeiten: Zinsabgrenzung Darlehen, Zuwendungen	14.318	1,2	4.362	0,4	+9.956	>+100,0
	1.173.169	95,2	1.126.273	95,8	+46.896	+4,2
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Rückstellungen	4.353	0,4	3.470	0,3	+883	+25,4
Bankdarlehen	41.907	3,4	41.022	3,6	+885	+2,2
Verbindlichkeiten:						
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR	3.038	0,2	2.660	0,2	+378	+14,2
gegenüber der VRR AöR	424	0,0	522	0,0	-98	-18,8
Sonstige Verbindlichkeiten	9.305	0,8	1.593	0,1	+7.712	>+100,0
Passive Rechnungsabgrenzung	105	0,0	105	0,0	0	0,0
	59.132	4,8	49.372	4,2	+9.760	+19,8
	1.232.301	100,0	1.175.645	100,0	+56.656	+4,8

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 21.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR FaIn-EB erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 6.808. Unter Berücksichtigung der Veränderung des Working Capital ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +74.166.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit berücksichtigt die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von T€ -79.793.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Einzahlungen aus Bankdarlehen in Höhe von T€ 66.865 und aus Investitionszuschüssen von Dritten in Höhe von T€ 22.703 sowie die planmäßigen Darlehenstilgungen und Zinszahlungen.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR FaIn-EB um T€ 28.880 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2024 T€ 75.365 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Kapitalflussrechnung

	2024	2023
	T€	T€
Jahresüberschuss	+6.808	+4.471
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+49.037	+48.859
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+883	-336
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-418	-644
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+2.753	-2.979
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-77	-3.291
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+15.180	+15.021
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+74.166	+61.101
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	-79.793	-46.541
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-79.793	-46.541
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	+66.865	+41.568
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-41.405	-40.463
+ Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen	+22.703	+23
- gezahlte Zinsen	-13.656	-14.572
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+34.507	-13.444
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+28.880	+1.116
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+46.485	+45.369
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+75.365	+46.485

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 24 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2024	2023	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Fahrzeugverpachtung	115.770	110.772	+4.998
Vertriebsdienstleistung	16.638	15.931	+707
Grundstücksverpachtung	2.042	1.852	+190
Kostenbeteiligungen	699	837	-138
Veräußerung der von Abellio übernommenen Vorräte	0	1.472	-1.472
	<u>135.149</u>	<u>130.864</u>	<u>+4.285</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen Erträge wie folgt:

	2024	2023	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	645	645	0
Schadenersatz	215	517	-302
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1	57	-56
	<u>861</u>	<u>1.219</u>	<u>-358</u>

Bei den **Materialaufwendungen** handelt es sich um folgende Aufwendungen:

	2024	2023	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Verfügbarkeitsentgelt	43.019	40.915	-2.104
SPNV-Vertrieb	16.531	16.228	-303
Bestandsveränderung Waren	0	1.378	+1.378
Instandhaltung, technisches Controlling und Revision der SPNV-Fahrzeuge	1.668	736	-932
Übrige	1.747	1.757	+10
	<u>62.965</u>	<u>61.014</u>	<u>-1.951</u>

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2024	2023	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Aufwand aus Kooperationen	1.800	1.916	+116
Schadenersatz verzögerte Darlehensaufnahme	0	517	+517
Grundstücksaufwendungen	509	489	-20
Einstellung in Wertberichtigungen auf Forderungen aus Schadenersatz	164	0	-164
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
Übrige	68	148	+80
	<u>2.541</u>	<u>3.070</u>	<u>+529</u>

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig vorgenommen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Ertragsteuern** beinhalten die Steuern für das Jahr 2024.

Bei den **sonstigen Steuern** handelt es sich um Grundsteuer.

Der **Jahresüberschuss** 2024 beträgt T€ 6.808.

b) Ergebnisrechnung

	2024		2023		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
Erträge						
Umsatzerlöse	135.149	97,8	130.864	98,5	+4.285	+3,3
Sonstige betriebliche Erträge	861	0,6	1.219	0,9	-358	-29,4
Zinserträge	2.166	1,6	975	0,7	+1.191	>+100,0
	138.176	100,0	133.058	100,0	+5.118	+3,8
Aufwendungen						
Materialaufwendungen	-62.965	-45,6	-61.014	-45,9	-1.951	-3,2
Abschreibungen	-49.037	-35,5	-48.859	-36,7	-178	-0,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.541	-1,8	-3.070	-2,3	+529	+17,2
Zinsaufwendungen	-15.180	-11,0	-15.021	-11,3	-159	-1,1
Ertragsteuern	-1.624	-1,2	-602	-0,5	-1.022	>-100,0
Sonstige Steuern	-21	0,0	-21	0,0	0	0,0
	-131.368	-95,1	-128.587	-96,6	-2.781	-2,2
Jahresüberschuss	6.808	4,9	4.471	3,4	+2.337	+52,3

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem ZV VRR Faln-EB, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweck ZV VRR Faln-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften

und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 25. April 2025 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 25. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

1

ZV VRR Faln-EB,
Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Entgeltlich erworbene Software	<u>1.257.299,00</u>	<u>1.850.822,00</u>
	1.257.299,00	1.850.822,00
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	24.914.088,25	25.693.496,25
2. SPNV-Fahrzeuge	888.826.579,00	935.453.485,00
3. technische Anlagen	1.581.159,00	2.016.337,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.626,00	251.461,00
5. geleistete Anzahlungen	<u>219.101.880,21</u>	<u>139.820.159,95</u>
	<u>1.134.583.332,46</u>	<u>1.103.234.939,20</u>
	<u>1.135.840.631,46</u>	<u>1.105.085.761,20</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.394.800,84	8.831.339,20
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.938.049,09</u>	<u>5.258.412,46</u>
	11.332.849,93	14.089.751,66
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
	<u>75.365.254,18</u>	<u>46.484.892,37</u>
	<u>86.698.104,11</u>	<u>60.574.644,03</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
	<u>9.762.177,84</u>	<u>9.984.420,84</u>
	<u>1.232.300.913,41</u>	<u>1.175.644.826,07</u>

Anlage 1

2

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	500.000,00	500.000,00
II. <u>Kapitalrücklagen</u>		
Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	195.150.115,06	190.679.327,62
III. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>6.807.495,22</u>	<u>4.470.787,44</u>
	<u>202.457.610,28</u>	<u>195.650.115,06</u>
B. <u>SONDERPOSTEN</u>		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>64.977.984,00</u>	<u>60.556.976,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Steuerrückstellungen	1.520.851,60	118.561,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>2.831.912,54</u>	<u>3.351.244,00</u>
	<u>4.352.764,14</u>	<u>3.469.805,00</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	933.322.077,80	906.725.901,81
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.038.104,09	2.659.954,87
3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	424.574,62	521.933,18
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>23.622.882,62</u>	<u>5.955.224,29</u>
	<u>960.407.639,13</u>	<u>915.863.014,15</u>
E. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>104.915,86</u>	<u>104.915,86</u>
	<u>1.232.300.913,41</u>	<u>1.175.644.826,07</u>

Anlage 2

ZV VRR FaIn-EB,
Essen

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	135.149.013,94	130.863.703,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	861.092,89	1.218.929,43
3. <u>Materialaufwendungen</u> bezogene Leistungen	-62.965.009,36	-61.014.533,03
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-49.037.346,28	-48.858.666,31
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.541.440,06	-3.069.928,50
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.166.191,25	975.272,32
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.180.008,43	-15.021.092,13
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.624.288,47	-602.306,19
9. Ergebnis nach Steuern	6.828.205,48	4.491.379,14
10. Sonstige Steuern	-20.710,26	-20.591,70
11. Jahresüberschuss	6.807.495,22	4.470.787,44
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	4.470.787,44	1.906.667,85
13. Einstellung in die Kapitalrücklage	4.470.787,44	1.906.667,85
14. Bilanzgewinn	6.807.495,22	4.470.787,44

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der ZV VRR Faln-EB hat gemäß §§ 21 ff. EigVO nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Posten eingefügt:

- unter den Sachanlagen SPNV-Fahrzeuge
- unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (für SPNV-Fahrzeuge von 15 bis 30 Jahre) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen auf unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Schadenersatzforderungen wurden in Höhe von T€ 3.515 und auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 164 berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 1 HGB in Höhe von T€ 9.615 ausgewiesen und berücksichtigen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Darüber hinaus sind Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 250 Absatz 3 HGB in Höhe von T€ 147 für Disagien auf Bankdarlehen ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 2 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die Immateriellen Vermögensgegenstände betreffen entgeltlich erworbene Software. Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für in Betrieb genommene SPNV-Fahrzeuge. Die geleisteten Anzahlungen betreffen Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge sowie für das Werkstattgrundstück.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2024	Umbuchung	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.2024
	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV- Vertrieb	190.679	4.471	0	195.150
Bilanzgewinn/-verlust	4.471	-4.471	6.808	6.808
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>4.471</i>	<i>-4.471</i>	<i>6.808</i>	<i>6.808</i>
	195.650	0	6.808	202.458

Das gezeichnete Kapital ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen. Die Zuführung zur Kapitalrücklage erfolgt entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 26.6.2024.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird grundsätzlich erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** sind nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2024	Verbrauch/ Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2024
	T€	T€		T€	T€
<u>Steuerrückstellungen</u>	119	0		1.402	1.521
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Wiederherstellung des vertragsmäßi- gen Fahrzeugzustandes	3.084	726	V	0	2.358
Prozesskosten, Rechtstreitigkeiten	239	12	V	0	227
ausstehende Rechnungen	0	0		206	206
Jahresabschlusskosten	28	27	V		
			1	A	41
	3.470	765	V	41	4.353
		1	A	1.649	

Die Zusammensetzung und Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2024			
	Gesamt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	933.322	41.907	891.415	707.912
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.038	3.038	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	425	425	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	23.623	9.305	14.318	2.444
	960.408	54.675	905.733	710.356

Restlaufzeiten:	31.12.2023			
	Gesamt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	906.726	41.022	865.704	689.242
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.660	2.660	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	522	522	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.955	1.593	4.362	2.790
	915.863	45.797	870.066	692.032

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit T€ 4.408 die Abgrenzung von Darlehenszinsen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen, deren ertragswirksame Auflösung über die Laufzeit der Darlehen erfolgt.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** werden im Inland erzielt und berücksichtigen Erträge aus der Verpachtung und Verfügbarkeitsentgelten für SPNV-Fahrzeugen, Erträge aus Vertriebsdienstleistungen und Kostenweiterberechnungen sowie Erträge aus Grundstücksverpachtungen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse (T€ 644), aus Schadenersatz (T€ 215), sowie aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die **Materialaufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Verfügbarkeitsentgelte für SPNV-Fahrzeugen und Aufwendungen für SPNV-Vertriebsleistungen sowie Aufwendungen für SPNV-Fahrzeuge.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten insbesondere Aufwendungen für Kooperationen (T€ 1.800), für die Einstellung in die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 164) und Grundstücksaufwendungen (T€ 509).

Die **Zinsaufwendungen** enthalten in Höhe von T€ 388 die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen; insgesamt ergibt sich aus der Zinsabgrenzung über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet kein Ergebniseffekt.

V. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen für Investitionen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen und für Softwarebeschaffungen (CiBo) in Höhe von T€638.675. Die Finanzierung ist durch Eigenmittel und Zuwendungen gemäß §§ 11 I und 12 ÖPNVG NRW sowie Darlehen vorgesehen.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von T€10.000. Die Haftungsverhältnisse sind durch Sicherungsübereignung von SPNV-Fahrzeugen gesichert.

Betriebsleiter/-in im Geschäftsjahr war Frau Gabriele Matz bis 31. Januar 2024 und Herr Oliver Wittke ab 1. Februar 2024. Die Betriebsleitung hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender des Betriebsausschusses und Stellvertreter

Jedfeld, Jörg (Vorsitz)		Dipl. Kaufmann
Herrmann, Martina (Stellvertreterin)		

b) Ordentliche Mitglieder

Auler, Andreas		Rechtsanwalt
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt
Goerke, Bernd		Techniker
Görtz, Guido		Industriekaufmann
N.N.	bis 26.06.2014	
Heidenreich, Frank		Betriebswirt
Hercher, Axel		Jurist / Rechtswissenschaftler
Herhausen, Hans-Jörg		
Heymann, Torsten		Diplom-Kaufmann
Izgi, Arif		Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
Rosen, Laura Ann	ab 26.06.2024	
Scharmacher, Jürgen		Rentner
Voigt, Rainer		Rechtsanwalt

c) Stellvertretende Mitglieder

Canzler, Christian		Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Engeln, Frederik		Jurist
Fischer, Horst		
Fliß, Rolf		Freiberufler
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt
Kretschmer, Heike		Geschäftsführerin
Kröck, Leon		Student
Kuhlmann, Werner	ab 26.06.2024	
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär
Pilz, Daniel		technischer Angestellter
Rogall, Rainer		Schlosser
Rosen, Laura Ann	bis 26.06.2024	
Schürmann, Martina		Rechtsanwältin
Woljeme, Tim		Student

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€6, für Steuerberatungsleistungen T€6 und für sonstige Beratungsleistungen T€4.

Beim ZV VRR Faln-EB sind keine **Mitarbeiter** tätig.

Essen, 25. April 2025

Betriebsleitung

Anlage 1 zum Anhang

1

ZV VRR Faln-EB,
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Software	3.734.704,53	100.102,50	0,00	3.834.807,03
	<u>3.734.704,53</u>	<u>100.102,50</u>	<u>0,00</u>	<u>3.834.807,03</u>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	27.193.318,91	0,00	0,00	27.193.318,91
2. SPNV-Fahrzeuge	1.175.794.814,60	409.857,50	0,00	1.176.204.672,10
3. Technische Anlagen	2.880.181,60	0,00	0,00	2.880.181,60
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	484.700,00	956,28	840,00	484.816,28
5. geleistete Anzahlungen	139.820.159,95	79.281.720,26	0,00	219.101.880,21
	<u>1.346.173.175,06</u>	<u>79.692.534,04</u>	<u>840,00</u>	<u>1.425.864.869,10</u>
	<u>1.349.907.879,59</u>	<u>79.792.636,54</u>	<u>840,00</u>	<u>1.429.699.676,13</u>

Anlage 1 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€	€	€	€	€
1.883.882,53	693.625,50	0,00	2.577.508,03	1.257.299,00	1.850.822,00
1.883.882,53	693.625,50	0,00	2.577.508,03	1.257.299,00	1.850.822,00
1.499.822,66	779.408,00	0,00	2.279.230,66	24.914.088,25	25.693.496,25
240.341.329,60	47.036.763,50	0,00	287.378.093,10	888.826.579,00	935.453.485,00
863.844,60	435.178,00	0,00	1.299.022,60	1.581.159,00	2.016.337,00
233.239,00	92.371,28	420,00	325.190,28	159.626,00	251.461,00
0,00	0,00	0,00	0,00	219.101.880,21	139.820.159,95
242.938.235,86	48.343.720,78	420,00	291.281.536,64	1.134.583.332,46	1.103.234.939,20
244.822.118,39	49.037.346,28	420,00	293.859.044,67	1.135.840.631,46	1.105.085.761,20

ZV VRR Faln-EB,
Essen

Entwicklung der Sonderposten zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024
	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Software	2.765.433,17	0,00	0,00	2.765.433,17
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	3.013.400,00	0,00	0,00	3.013.400,00
2. geleistete Anzahlungen	56.204.300,00	5.065.400,00	0,00	61.269.700,00
	<u>59.217.700,00</u>	<u>5.065.400,00</u>	<u>0,00</u>	<u>64.283.100,00</u>
	61.983.133,17	5.065.400,00	0,00	67.048.533,17

Anlage 2 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€	€	€	€	€
1.251.154,17	553.086,00	0,00	1.804.240,17	961.193,00	1.514.279,00
175.003,00	91.306,00	0,00	266.309,00	2.747.091,00	2.838.397,00
0,00	0,00	0,00	0,00	61.269.700,00	56.204.300,00
175.003,00	91.306,00	0,00	266.309,00	64.016.791,00	59.042.697,00
1.426.157,17	644.392,00	0,00	2.070.549,17	64.977.984,00	60.556.976,00

**ZV VRR FaIn-EB,
Essen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) führt die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

a) Fahrzeugfinanzierungsmodelle für den SPNV

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell

Der VRR hat im Jahr 2008 ein Fahrzeugfinanzierungsmodell entwickelt, das die Möglichkeiten der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren insbesondere für mittelständische Unternehmen fördert und dazu beiträgt, dass marktgerechte Preise bei den SPNV-Wettbewerbsverfahren erzielt werden. Die Wettbewerbsverfahren enthalten die Option, dass der ZV VRR FaIn-EB die Finanzierung der Fahrzeuge übernimmt und dem EVU verpachtet.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell führt zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die daraus erwachsenden Kostenvorteile und Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen positiv zur Finanzierung des SPNV bei.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in neun Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in vier Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher in den Netzen

- **S 7**, Vergabe Dezember 2010, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2013
- **RE 7 / RB 48**, Vergabe April 2013, VRR und NWL, Betriebsaufnahme Dezember 2015
- **Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35)** (nachfolgend auch NRN), Vergabe März 2013, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2016
- **Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38)** (nachfolgend auch ESN-Nord), Vergabe April 2015, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2017
- **Maas-Wupper-Express (RE 13)**, Vergabe Dezember 2021, VRR und NWL, geplante Betriebsaufnahme 2026

Im Jahr 2024 wurde das Ausschreibungsverfahren für die **S-Bahn Rhein-Ruhr Teilnetz D** mit der Option des Fahrzeugfinanzierungsmodells gestartet. Ein Ergebnis bzw. eine Vergabe wird im zweiten Quartal 2025 erwartet.

Voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 wird das Ausschreibungsverfahren, RRX, Teilnetz B starten. Das Fahrzeugfinanzierungsmodell wird in diesem Verfahren zwingend vorgegeben. Ein Ergebnis bzw. eine Vergabe wird im Jahr 2026 erwartet.

Verfügbarkeitsmodell / NRW-RRX-Modell

Um eine Realisierung des landesweit bedeutsamen RRX-Projektes zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit den anderen betroffenen Aufgabenträgern und dem Land NRW das „NRW-RRX-Modell“ entwickelt und umgesetzt. Durch den zusätzlich zum Fahrzeuglieferungsvertrag geschlossenen Verfügbarkeitsvertrag und die Einbeziehung der Energiekosten in die Angebotsbewertung für den Fahrzeug-Lebenszyklus (ca. 30 Jahre) werden schon bei der Entwicklung und dem Bau der Fahrzeuge die Grundlagen dafür gelegt, dass die Instandhaltungs- und Energiekosten dauerhaft möglichst niedrig sind.

Das NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell führte bei großen Ausschreibungen zu einer hohen Wirtschaftlichkeit sowohl im Bereich der Fahrzeug- als auch im Bereich der Betriebsausschreibungen. Da ein sehr hohes Augenmerk auf die Verfügbarkeit sowie die Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus der Fahrzeuge gelegt wird, initiiert dieses Modell Neuentwicklungen in den Bereichen Fahrzeugkonstruktion, Instandhaltung und Energieeffizienz und führt zu einer hohen Verfügbarkeit der Fahrzeuge und damit zu einer hohen Qualität des Betriebes und der Angebote für die Fahrgäste.

Die Ausschreibungen auf Basis des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells wurden vom VRR für folgende Flotten in den vergangenen Jahren abgeschlossen:

- **Rhein-Ruhr-Express**, Vergabe 2015, VRR, go.Rheinland, NWL und SPNV-Nord, Betriebsaufnahme gestaffelt Dezember 2018 – Dezember 2020
- **S-Bahn Neufahrzeuge (Linie S2, S3, S9, RB32, RB40 und RB49)**, nur VRR, Vergabe 2016, Betriebsaufnahme Dezember 2019
- **S-Bahn Neufahrzeuge (Linie S28a/S28)**, nur VRR, Vergabe 2016, geplante Betriebsaufnahme aufgrund der Verzögerung bei der Schaffung der Infrastruktur 2026, zwischenzeitlicher Fahrzeugeinsatz ist gewährleistet
- **S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge (Linie S1 und S4)**, nur VRR, Vergabe 2016, Betriebsaufnahme Dezember 2019, Umwandlung in Mietmodell (wirtschaftliches Eigentum VRR)

Angewendet wurde das NRW-RRX-Modell auch für die erweiterte Ausschreibung des **Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN)** für lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Batterie) gemeinsam mit dem NWL. Die Betriebsaufnahme der Fahrzeuge war gestaffelt für die Jahre 2025 bis 2028 geplant. Die Zuschlagserteilung für die Lieferung von 63 Elektro-Triebzügen mit innovativem Antrieb ist im Juli 2021 erfolgt. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt durch den Einsatz von Eigenmitteln, einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG und Bankdarlehen. Im Juni 2022 ist durch den Kooperationspartner NWL eine Nachbestellung von 10 Fahrzeugen erfolgt. Die Verträge wurden entsprechend angepasst und die Kosten für die zusätzlichen Fahrzeuge werden zu 100% durch den NWL getragen. Im Oktober 2022 ist eine weitere Fahrzeugbestellung durch den ZV VRR FaIn-EB für 3 zusätzliche Fahrzeuge veranlasst worden. Diese Fahrzeuge werden zu 100% durch den ZV VRR FaIn-EB finanziert und sind für den Einsatz auf der Linie RB 46 vorgesehen. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt durch den Einsatz von Eigenmitteln und einer Zuwendung von der VRR AöR. Die Verträge bezogen auf die Fahrzeugbeschaffung wurden im Jahr 2023 diesbezüglich angepasst. Aufgrund von Anpassungen bei der Konstruktion der Fahrzeuge im Hinblick auf die Batterietechnologie sind die Betriebsaufnahmen nicht wie geplant möglich. Die Betriebsaufnahmen der ersten Linien RE44, RB31, RB36 wurden daher auf 2027 verschoben. Die weiteren Linien werden im Anschluss gestaffelt den Betrieb aufnehmen. Die entsprechende Gremienentscheidung ist im Sitzungsblock September 2024 gefallen. Die Kosten, die durch diese Verschiebung bei der Europäischen Investitionsbank entstanden sind, wurden durch den Hersteller erstattet. Die Kosten, die durch die Verschiebung der Betriebsaufnahmen bei dem künftigen Betreiber entstehen, werden vom Hersteller getragen. Ebenso trägt der Hersteller sämtliche Kosten, die sich aus der technischen Anpassung der Fahrzeuge ergeben. Die Verträge bezogen auf die Verschiebungen werden derzeit angepasst.

Das NRW-RRX-Modell wurde auch für die Ausschreibung der **S-Bahn Köln**, welche federführend vom go.Rheinland (ehemals NVR) durchgeführt wird, umgesetzt. Eine Vergabe an einen Hersteller ist im Jahr 2024 erfolgt. Die Betriebsaufnahmen sollen gestaffelt von Dezember 2029 bis Dezember 2032 erfolgen. Im Januar 2023 ist zum Zweck der Fahrzeugbeschaffung eine Kooperation zwischen dem ZV VRR FaIn-EB und dem go.Rheinland FA-EB gegründet worden. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt durch Bankdarlehen, welche im Wirtschaftsplan 2025 enthalten sind. Unter anderem aufgrund der Inflation haben die Hersteller nun auf eine Preisfortschreibung des Fahrzeuglieferungspreis bestanden. Der endgültige Fahrzeuglieferungspreis ist somit derzeit noch nicht bekannt, da ein Großteil der Zahlungen nach einem vorgegebenen Index bis zum Anzahlungszeitpunkt fortgeschrieben wird. Für die Höhe der Preisfortschreibung ist jeweils ein gesondertes Darlehen aufzunehmen.

Finanzierungskonzeption

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit rätierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der gemäß Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden.

Seit dem Jahr 2013 sind 7 Fahrzeugflotten in Betrieb genommen worden. Der durch die Herstellungsphase aufgebaute Verlustvortrag konnte bereits zum 31.12.2021 vollständig abgebaut werden.

b) SPNV-Vertrieb

Am 30. Juni 2016 haben die Gremien des VRR mit entsprechender Anpassung der Betriebssatzung beschlossen, die Vertriebsdienstleistung im Rahmen des SPNV-Vertriebs über den ZV VRR FaIn-EB zu vergeben. Im Februar 2017 erfolgte die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1) an Transdev.

Im Jahr 2021 wurden das Check-In/Be-Out System (CiBo) zur Bewegungsdatenerfassung, der Ticketshop und die Verbund-App durch den ZV VRR FaIn-EB in Betrieb genommen. Diese Systemkomponenten sind mandantenfähige White-Label-Lösungen, die von Verkehrsunternehmen des SPNV und ÖPNV genutzt werden können. 23 Verkehrsunternehmen haben 25 CiBo-Mandanten, 20 Unternehmen einen Ticketshop-Mandanten und 16 Unternehmen einen App-Mandanten beim ZV VRR FaIn-EB bestellt. Bis auf einen CiBo-Mandanten sind alle Mandanten bis einschließlich dem Jahr 2024 von den Verkehrsunternehmen in Betrieb genommen worden. Die VRR AöR nutzt ebenfalls die App als Mandant.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt hauptsächlich über Nutzungsgebühren und eine Kostenbeteiligung der VRR AöR, während die Investitionskosten teilweise durch Bundesförderung, Mittel aus §12 ÖPNVG NRW und Eigenmittel des ZV VRR FaIn-EB gedeckt wurden.

Die mobil.nrw-App, die im November 2021 startete, bietet eine landesweite Vertriebsmöglichkeit und wird technisch vollständig durch die App-, Ticketshop- und CiBo-Komponenten des ZV VRR FaIn-EB ausgestattet, Betreiber der App sind alle drei SPNV-Aufgabenträger in NRW (VRR, NWL und go.Rheinland). Transdev hat auch hier die Vertriebsdienstleistung übernommen. Die SPNV-Aufgabenträger (VRR, NWL, go.Rheinland) entscheiden gemeinsam mit dem Ministerium über Weiterentwicklungen der App, wie die Integration weiterer Tarifprodukte und zukünftig (für 2025 geplant) ein Online-Tool für die Mobilitätsgarantie.

c) Grundstücke / Werkstätten / Assets

Zur Sicherstellung des SPNV-Betriebes hat der ZV VRR FaIn-EB notwendigen Grundstücke, Betriebsstätten inkl. technischen Anlagen erworben. Es handelt sich um folgende Vermögensgegenstände:

- **Grundstück Dortmund-Eving** (RRX-Werkstattgrundstück, Erbpacht)
- **Bahnbetriebswerk Duisburg** (Grundstück, Werkstatt inkl. Anlagen)
- **Bahnbetriebswerk Hagen** (Grundstück, Werkstatt inkl. Anlagen)
- **Bahngrundstück Iserlohn** (Grundstück, Technische Anlagen)
- **Remscheid** (Grundstück, Kundencenter, Tankstelle)
- **Hamm** (technische Anlagen)
- **Essen** (technische Anlagen)
- Anlagevermögen (u.a. technische Anlagen und Werkzeuge für die Nutzung von Werkstätten, Büro- / Ausstattungsgegenstände, Ersatzteile für die Fahrzeugflotten)

Die Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen für den SPNV-Werkstattbetrieb verpachtet. In der vom ZV VRR FaIn-EB erhobenen Pacht sind auch Kosten zur Refinanzierung und Bildung von Rücklagen für notwendige Investitionen für die jeweiligen Vermögensgegenstände berücksichtigt.

d) Insolvenz Abellio Rail GmbH

Aufgrund der Insolvenz der Abellio Rail GmbH wurden die Pachtverhältnisse mit Abellio für die Fahrzeuge der Flotten S7 und des NRN außerplanmäßig zum 31.01.2022 beendet. Hierdurch sind in Bezug auf die Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge wesentliche Defizite entstanden, die von den nachfolgend beauftragten EVU im Auftrag des ZV VRR FaIn-EB ausgeglichen werden. Es handelt sich vor allem um die Instandsetzungen aufgrund eines abweichenden Fahrzeugzustandes und die Durchführung der Revision / Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge.

Die Abwicklung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen für den ZV VRR FaIn-EB erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der im September 2024 zwischen den Aufgabenträgern und dem Insolvenzverwalter geschlossenen Vergleichsvereinbarung. Die Umsetzung der Vergleichsvereinbarung konnte aufgrund einer Vielzahl von Beteiligten im Jahr 2024 nicht vollständig abgeschlossen werden. Es wird angestrebt, die beim ZV VRR FaIn-EB entstandenen Schäden aus der Insolvenzmasse vollständig zu begleichen.

2. Wirtschaftsplanung 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2023 beschlossen.

Der Vermögensplan 2024 weist Investitionen mit T€ 94.763, Darlehenstilgungen mit T€ 41.556 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 84.631, einer Förderung aus §12 ÖPNVG von T€ 5.065 und einer geplanten Kostenbeteiligung für eventuelle Anpassungen an den Systemen CiBo, App und TS in Höhe von T€ 277 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2024 beträgt T€ -46.345 und ist durch vorhandene Finanzmittel und dem Zufluss aus der Ergebnisrechnung gedeckt.

Der Erfolgsplan 2024 sieht Erträge in Höhe von T€ 146.381 und Aufwendungen in Höhe von T€ -143.440 vor; damit ergibt sich ein Plan-Ergebnis in Höhe von T€ 2.941.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge, RRX, RE 13 und NMN. Ebenfalls berücksichtigt ist der SPNV-Vertrieb Los 1 und Los 2 sowie die von Abellio erworbenen Vermögensgegenstände. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der 3 zusätzlichen Fahrzeuge für das NMN sowie der S-Bahn Köln berücksichtigt.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Der Jahresüberschuss beträgt T€ +6.807 und liegt um T€ +2.337 über dem Vorjahresergebnis sowie um T€ +3.867 über dem Planergebnis.

Die Ertragslage 2024 stellt sich im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr wie folgt dar:

	Plan 2024	Ist 2024	Planab- weichung	Ist 2023	Vorjahres- abweichung
	T€	T€	T€	T€	T€
Erträge					
Umsatzerlöse	139.684	135.149	-4.535	130.864	+4.285
übrige Erträge	6.697	3.027	-3.670	2.194	+833
	146.381	138.176	-8.205	133.058	+5.118
Aufwendungen					
Materialaufwendungen	-72.085	-62.965	+9.120	-61.014	-1.951
Abschreibungen	-49.092	-49.037	+55	-48.859	-178
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.908	-15.180	+2.728	-15.021	-159
Übrige Aufwendungen	-4.355	-4.186	+169	-3.693	-493
	-143.440	-131.368	+12.072	-128.587	-2.781
Jahresüberschuss	+2.941	+6.808	+3.867	+4.471	+2.337

Den unterplanmäßigen Umsatzerlösen und übrigen Erträgen stehen unterplanmäßige Materialaufwendungen und Zinsaufwendungen gegenüber.

Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- unterplanmäßige Umsatzerlöse und Aufwendungen aus Verfügbarkeitsentgelten (um 3,9 Mio. €) durch Minderungen
- unterplanmäßige Erträge und Aufwendungen für die Revision / Instandhaltung von Fahrzeugen (um 5 Mio. €)
- überplanmäßige Zinserträge (um 1,1 Mio. €)
- unterplanmäßige Aufwendungen für Technische Beratung (T€ 412), Rechtsberatung (T€ 252) und sonstige Fremdleistungen (T€ 572)
- überplanmäßige Aufwendungen für die Softwareanpassungen, die größtenteils als Investitionen geplant waren (T€ -508)
- unterplanmäßiger Aufwand aus Kooperationen (T€ 217)
- unterplanmäßige Aufwendungen für Infrastruktur insbesondere für das Grundstück Dortmund und für die Instandhaltung von Immobilien und Technischen Anlagen (um T€ 818)
- unterplanmäßige Zinsaufwendungen aus der Fahrzeugfinanzierung S-Bahn Köln und vorgenommenen Zinsabgrenzungen (2,7 Mio. €)
- unterplanmäßige Steuern (um T€ 701)

b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 1.175.645 um T€ 56.656 auf T€ 1.232.301 erhöht.

Die Vermögenslage des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.135.841 (= 92,2 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen erhöhte sich um T€ 30.755. Die Guthaben bei Kreditinstituten haben sich um T€ 28.880 auf T€ 75.365 erhöht.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 202.458 (= 16,4 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 933.322 (= 75,8 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 195.150 ist eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen, der Grundstücke sowie für die Eigenkapitalstärkung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

c) Finanzlage

Die Finanzlage des ZV VRR FaIn-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 75.365. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital sowie Investitionszuschüsse finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR FaIn-EB weist in den Jahren bis 2029 einen Finanzmittelbestand zwischen T€ 96.176 und T€ 110.246 aus.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Die Wirtschaftsplanung beinhaltet entsprechend der abgeschlossenen Verträge

- die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge sowie den RRX
- den SPNV-Vertrieb Los 1
- die Softwarebeschaffung SPNV-Vertrieb Los 2
- Fahrzeugbeschaffung für das Niederrhein-Münsterland-Netz (NMN)
- Fahrzeugbeschaffung der Linie RE 13
- Fahrzeugbeschaffung der S-Bahn Köln (gemeinsame Beschaffung mit go.Rheinland)
- sowie die Werkstätten und sonstigen Vermögensgegenstände

Weiterhin sind Planungen für die Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen für das S-Bahn Rhein-Ruhr Teilnetz D sowie für die RRX-B-Flotte berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2025 sieht Erträge in Höhe von T€ 145.594 und Aufwendungen in Höhe von T€ -146.170 vor; damit ergibt sich ein Plan-Ergebnis in Höhe von T€ -576.

Der Vermögensplan 2025 weist Investitionen mit T€ 225.982, Darlehenstilgungen mit T€ 42.324 sowie die Finanzierung der Investitionen aus Bankdarlehen mit T€ 221.957 und eine Förderung aus § 11 (1) ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 25.000 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge des S-Bahn Rhein-Ruhr Teilnetz D aus. Ebenfalls enthalten ist eine geplante Kostenbeteiligung für eventuelle Anpassungen an den Systemen CiBo, App und TS in Höhe von T€ 262.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen, Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR und Zuwendungen. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit über die bereits benannten Kostenrisiken aus der Insolvenz der Abellio Rail GmbH hinaus grundsätzlich keine weiteren Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Im Falle einer Insolvenz eines EVU besteht durch die kurzfristige Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen, Werkstätten und technischen Anlagen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen durch die Aufgabenträger möglich ist. Bei dem Verfügbarkeitsmodell ist durch die vertraglich festgelegte Verfügbarkeit und Instandhaltung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughersteller auch im Falle eines EVU-Wechsels kein Kostenrisiko erkennbar. Die durch einen EVU-Wechsel entstehenden geringen Kosten für die Umrüstung der Fahrzeuge (Software, Logo etc.) sollen durch die vorliegenden Bürgschaften gedeckt werden. Im VRR-Finanzierungsmodell hingegen bestehen Risiken bezogen auf den Zustand der Fahrzeuge im Falle einer EVU-Insolvenz. Sollten die Fahrzeuge bei Rückgabe nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand sein, müssten diese entsprechend instandgesetzt werden. Sollten die vom EVU vorgelegten Bürgschaften und angesparten Mittel für die Hauptuntersuchungen und Revisionen der Fahrzeuge sowie der Risikorücklage in der Pacht zur Finanzierung dieser Kosten nicht ausreichen, entstehen unter gewissen Voraussetzungen Mehrkosten für den Fahrzeugeigentümer.

Risiken aus dem Ukraine-Krieg sind für die Fahrzeugbeschaffungen derzeit nicht erkennbar.

Abweichung bei den geplanten Fahrzeuglieferungen für das NMN ergeben sich seitens des Herstellers durch technische Anpassungen der Fahrzeuge. Im Jahr 2023 und im September 2024 wurden Vertragsanpassungen beschlossen, welche eine Lieferungsverschiebung der Fahrzeuge einiger Betriebsstufen regelt. Die Mehrkosten, die durch die Verschiebung der Betriebsaufnahmen bei dem künftigen Betreiber entstehen, werden vom Hersteller getragen. Ebenso trägt der Hersteller sämtliche Kosten, die sich aus der technischen Anpassung der Fahrzeuge ergeben.

Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung der Strecken-Elektrifizierung werden 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28, sondern anderweitig eingesetzt. Da die Investitionsfinanzierung durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

In dem letzten bereits abgeschlossenen Verfahren sowie in derzeit laufenden Verfahren mit einer Fahrzeugfinanzierung haben die Hersteller im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Herstellungszeitraum auf eine Preisfortschreibung des Fahrzeuglieferungspreis bestanden. Der endgültige Fahrzeuglieferungspreis ist in diesem Fall bei Zuschlagserteilung nicht bekannt, da ein Großteil der Zahlungen nach einem vorgegebenen Index bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt fortgeschrieben wird. Für die Höhe der Preisfortschreibung sind zu einem späteren Zeitpunkt Finanzierungen sicherzustellen, die durch die Pachterträge refinanziert werden.

Weitere Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des ZV VRR FaIn-EB kurz- oder mittelfristig gefährden können.

Essen, 25. April 2025

Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den **ZV VRR FaIn-EB**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweck ZV VRR FaIn-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 25. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

AKTIVA

A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	€ 1.135.840.631,46
31.12.2023	€ 1.105.085.761,20

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Dieser wurde aus der Anlagenbuchhaltung entwickelt. Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	€ 1.257.299,00
31.12.2023	€ 1.850.822,00

<u>Entgeltlich erworbene Software</u>	€ 1.257.299,00
31.12.2023	€ 1.850.822,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2024	1.850.822,00
+ Zugänge	+100.102,50
- Abschreibungen	-693.625,50
Stand 31.12.2024	<u>1.257.299,00</u>

<u>Zugänge</u>	
CiBo-System	<u>100.102,50</u>
	<u>100.102,50</u>

Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre vorgenommen.

Anlage 6

2

II. <u>Sachanlagen</u>	€ 1.134.583.332,46
31.12.2023	€ 1.103.234.939,20

1. <u>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</u>	€ 24.914.088,25
31.12.2023	€ 25.693.496,25

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2024	25.693.496,25
- Abschreibungen	<u>-779.408,00</u>
Stand 31.12.2024	<u><u>24.914.088,25</u></u>

Die **Abschreibungen** werden für die Gebäude über 33 Jahre und für die Außenanlagen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer vorgenommen.

2. <u>SPNV-Fahrzeuge</u>	€ 888.826.579,00
31.12.2023	€ 935.453.485,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2024	935.453.485,00
+ Zugänge	+409.857,50
- Abschreibungen	<u>-47.036.763,50</u>
Stand 31.12.2024	<u><u>888.826.579,00</u></u>

Die SPNV-Fahrzeuge werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 15 bis 30 Jahre abgeschrieben. Die Zugänge betreffen das Ersatzteilpaket NRN.

3. <u>Technische Anlagen</u>	€ 1.581.159,00
31.12.2023	€ 2.016.337,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2024	2.016.337,00
- Abschreibungen	<u>-435.178,00</u>
Stand 31.12.2024	<u><u>1.581.159,00</u></u>

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer über 2 bis 16 Jahre vorgenommen.

Anlage 6

3

4. <u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€	159.626,00
31.12.2023	€	<u>251.461,00</u>

Entwicklung der Nettowerte: €

Stand 01.01.2024	251.461,00
+ Zugänge	+956,28
- Abgänge	-420,00
- Abschreibungen	-92.371,28
Stand 31.12.2024	<u><u>159.626,00</u></u>

Zugänge

Es handelt sich um Pausenraum- Ausstattung.

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer vorgenommen.

5. <u>geleistete Anzahlungen</u>	€	219.101.880,21
31.12.2023	€	<u>139.820.159,95</u>

Entwicklung der Nettowerte: €

Stand 01.01.2024	139.820.159,95
+ Zugänge	<u>+79.281.720,26</u>
Stand 31.12.2024	<u><u>219.101.880,21</u></u>

Bei den **Zugängen** handelt sich um geleistete Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge.

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	€	86.698.104,11
31.12.2023	€	<u>60.574.644,03</u>

I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	11.332.849,93
31.12.2023	€	<u>14.089.751,66</u>

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	6.394.800,84
31.12.2023	€	<u>8.831.339,20</u>

Einzelwertberichtigungen sind in Höhe von T€ 164 berücksichtigt.

Anlage 6

4

2. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	4.938.049,09
	31.12.2023	€ 5.258.412,46

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
geleistete Anzahlungen für Instandhaltung	2.416.568,61	3.000.432,72
Forderung gegen Kooperation S-Bahn Köln	551.027,71	0,00
Forderungen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2023	507.818,45	512.171,77
Zinsabgrenzung	536.208,94	321.495,39
Forderung gegen Kooperation NMN	475.087,00	386.925,00
Forderung aus Schadenersatz ¹⁾	153.886,44	153.886,44
Forderungen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2024	117.424,00	0,00
Abgrenzung Grundentgelt RRX	73.694,41	77.119,03
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	61.114,44	7.764,54
Forderung gegen Kooperation RE 13	41.997,57	28.424,78
Forderung gegen Kooperation RRX	0,00	474.454,60
Gewerbsteuer 2022	0,00	179.102,00
Forderungen aus Abrufen für Projekte	0,00	83.661,99
Forderungen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2022	0,00	23.300,00
Gewerbsteuer 2020	0,00	9.475,20
Übrige	3.221,52	199,00
	<u>4.938.049,09</u>	<u>5.258.412,46</u>

¹⁾ incl. Wertberichtigung auf Forderungen von T€3.515 (VJ: T€3.515)

III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	€	75.365.254,18
	31.12.2023	€ 46.484.892,37

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
Commerzbank AG	30.510.334,32	13.001.461,98
Deutsche Bank AG	17.000.330,90	5.000.212,44
Volksbank in der Region eG	15.000.000,00	5.000.000,00
Oldenburgische Landesbank	10.000.000,00	0,00
Sparkasse Gelsenkirchen	2.854.588,96	8.482.440,41
BNP Paribas	0,00	15.000.777,54
	<u>75.365.254,18</u>	<u>46.484.892,37</u>

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

Anlage 6

5

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

€ 9.762.177,84
31.12.2023 € 9.984.420,84

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
Aufwendungen Werkstattgrundstück	9.613.071,60	9.982.805,21
Disagio	147.086,69	0,00
Übrige	2.019,55	1.615,63
	<u>9.762.177,84</u>	<u>9.984.420,84</u>

Es handelt sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag. Die Ausgaben betreffen insbesondere für das Werkstattgrundstück übernommene Kosten im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag. Die aufwandswirksame Auflösung dieser Kosten erfolgt zeitanteilig über die Laufzeit des Erbpachtvertrages.

Anlage 6

6

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

€ 202.457.610,28
31.12.2023 € 195.650.115,06

I. Gezeichnetes Kapital

€ 500.000,00
31.12.2023 € 500.000,00

II. Kapitalrücklagen

€ 195.150.115,06
31.12.2023 € 190.679.327,62

Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb

€ 195.150.115,06
31.12.2023 € 190.679.327,62

Entwicklung:

€

Stand 01.01.2024

190.679.327,62

Zuführung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2024

4.470.787,44

Stand 31.12.2024

195.150.115,06

III. Bilanzgewinn

€ 6.807.495,22
31.12.2023 € 4.470.787,44

Entwicklung:

€

Stand 01.01.2024

4.470.787,44

Einstellung in die Kapitalrücklage gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2024

-4.470.787,44

Jahresüberschuss 2024

6.807.495,22

Stand 31.12.2024

6.807.495,22

Anlage 6

7

B. SONDERPOSTEN

	€	64.977.984,00
31.12.2023	€	60.556.976,00

Sonderposten für Investitionszuschüsse

	€	64.977.984,00
31.12.2023	€	60.556.976,00

Entwicklung:

	€	
Stand 01.01.2024		60.556.976,00
Zuführung		5.065.400,00
Auflösung		-644.392,00
Stand 31.12.2024		64.977.984,00

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang. Bei der Zuführung handelt es sich um öffentliche Zuwendungen für Software. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	€	4.352.764,14
31.12.2023	€	3.469.805,00

1. Steuerrückstellungen

	€	1.520.851,60
31.12.2023	€	118.561,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2024	Verbrauch	Zuführung	Stand am 31.12.2024
	€		€	€
Gewerbsteuer 2024	0,00	0,00	1.221.509,00	1.221.509,00
Gewerbsteuer 2023	118.561,00	0,00	180.781,60	299.342,60
	118.561,00	0,00	1.402.290,60	1.520.851,60

Anlage 6

8

2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	€	2.831.912,54
	31.12.2023	€ 3.351.244,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2024	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	Stand am 31.12.2024
	€	€	€	€
Wiederherstellung des vertragsmäßigen Fahrzeugzustandes	3.083.744,00	725.864,46 (V)	0,00	2.357.879,54
Prozesskosten	239.000,00	12.000,00 (V)	0,00	227.000,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	206.033,00	206.033,00
Jahresabschlusskosten	28.500,00	27.068,80 (V)		
		1.431,20 (A)	41.000,00	41.000,00
	<u>3.351.244,00</u>	<u>764.933,26 (V)</u>	<u>247.033,00</u>	<u>2.831.912,54</u>
		<u>1.431,20 (A)</u>		

D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>	€	960.407.639,13
	31.12.2023	€ 915.863.014,15

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€	933.322.077,80
	31.12.2023	€ 906.725.901,81

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
Europäische Investitionsbank	278.619.383,42	273.652.410,81
NRW.BANK	260.792.239,41	244.478.749,02
BayernLB	210.927.781,18	197.897.020,73
KfW IPEX-Bank GmbH	158.555.219,90	165.224.395,43
Helaba, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	24.427.453,89	25.473.325,82
	<u>933.322.077,80</u>	<u>906.725.901,81</u>

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	3.038.104,09
	31.12.2023	€ 2.659.954,87

3. <u>Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR</u>	€	424.574,62
	31.12.2023	€ 521.933,18

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>424.574,62</u>	<u>521.933,18</u>
	<u>424.574,62</u>	<u>521.933,18</u>

Anlage 6

9

4. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>23.622.882,62</u>
	31.12.2023 €	5.955.224,29

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
erhaltene, noch nicht verausgabte Zuwendungen	17.637.798,01	0,00
Abgrenzung Zinsaufwendungen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	4.407.575,52	4.795.576,32
Umsatzsteuer	765.013,11	587.471,91
Abgrenzung Zinsaufwendungen zum Bilanzstichtag	399.400,54	339.870,75
Kautionen	225.417,34	0,00
Darlehensannuität 12/2024	179.117,25	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kooperation RRX	8.560,85	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kooperation S-Bahn Köln	0,00	112.796,04
Übrige	0,00	119.509,27
	<u>23.622.882,62</u>	<u>5.955.224,29</u>

D. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	€	<u>104.915,86</u>
	31.12.2023 €	104.915,86

Es handelt sich um Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

1. <u>Umsatzerlöse</u>		€	135.149.013,94
	2023	€	130.863.703,55

Zusammensetzung:		<u>2024</u>	<u>2023</u>
		€	€
Erträge SPNV-Fahrzeuge		115.769.358,78	110.771.743,52
Erträge aus Vertriebsdienstleistungen		16.638.283,90	15.930.693,45
Erbpacht, Pacht Werkstattgrundstück, Nebenkosten		2.042.262,10	1.852.131,92
Erträge aus der Veräußerung des von Abellio übernommenen Umlaufvermögens		0,00	1.471.787,12
Erträge aus Kostenweiterbelastungen und Verrechnungen		699.109,16	837.347,54
		<u>135.149.013,94</u>	<u>130.863.703,55</u>

2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		€	861.092,89
	2023	€	1.218.929,43

Zusammensetzung:		<u>2024</u>	<u>2023</u>
		€	€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		644.392,00	644.392,00
Schadenersatz		215.269,49	517.480,77
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		1.431,20	57.056,66
Übrige		0,20	0,00
		<u>861.092,89</u>	<u>1.218.929,43</u>

3. <u>Materialaufwendungen</u>		€	62.965.009,36
	2023	€	61.014.533,03

Zusammensetzung:		<u>2024</u>	<u>2023</u>
		€	€
Verfügbarkeitsentgelt		43.019.186,36	40.915.535,03
SPNV-Vertrieb		16.530.764,15	16.228.097,39
Instandhaltung, technisches Controlling und Revision der SPNV-Fahrzeuge		1.668.248,03	735.995,47
Wartung, Support Software		566.477,83	107.493,43
Bestandsveränderung Waren		0,00	1.377.739,17
Übrige		1.180.332,99	1.649.672,54
		<u>62.965.009,36</u>	<u>61.014.533,03</u>

Anlage 6

11

4. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	€	49.037.346,28
	2023 €	48.858.666,31

vgl. Anlage 3, Anlagenspiegel

5. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	2.541.440,06
	2023 €	3.069.928,50

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Aufwand aus Kooperationen	1.800.472,39	1.915.514,20
Grundstücksaufwendungen	508.552,01	489.296,13
Einstellung in Wertberichtigungen auf Forderungen	164.210,00	0,00
Instandhaltung	41.920,50	6.908,15
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	420,00	0,00
Schadenersatz aus verzögerter Darlehensaufnahme	0,00	517.480,77
Rechtsberatung, Prozesskosten	0,00	113.801,00
Übrige Verwaltungsaufwendungen	25.865,16	26.928,25
	<u>2.541.440,06</u>	<u>3.069.928,50</u>

6. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	€	2.166.191,25
	2023 €	975.272,32

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.166.191,25</u>	<u>975.272,32</u>
	<u>2.166.191,25</u>	<u>975.272,32</u>

7. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	€	15.180.008,43
	2023 €	15.021.092,13

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Darlehenszinsen lt. Darlehensverträgen	15.566.253,50	15.458.350,70
Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	-388.000,80	-448.700,84
Auflösung Disagio auf Darlehen	1.755,73	0,00
Zinsen auf Steuern	0,00	1.442,00
Übrige	0,00	10.000,27
	<u>15.180.008,43</u>	<u>15.021.092,13</u>

Anlage 6

12

8. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	€	<u>1.624.288,47</u>
	2023 €	602.306,19

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Körperschaftsteuer 2024	376.559,19	0,00
Solidaritätszuschlag 2024	20.710,28	0,00
Gewerbesteuer 2024	1.227.019,00	0,00
Körperschaftsteuer 2023	0,00	293.316,00
Solidaritätszuschlag 2023	0,00	16.132,00
Gewerbesteuer 2023	0,00	304.013,00
Solidaritätszuschlag 2021	0,00	0,79
Gewerbesteuer 2021	0,00	-840,20
Gewerbesteuer 2020	0,00	-10.315,40
	<u>1.624.288,47</u>	<u>602.306,19</u>

9. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	€	<u>6.828.205,48</u>
	2023 €	4.491.379,14

10. <u>Sonstige Steuern</u>	€	<u>20.710,26</u>
	2023 €	20.591,70

11. <u>Jahresüberschuss</u>	€	<u>6.807.495,22</u>
	2023 €	4.470.787,44

12. <u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</u>	€	<u>4.470.787,44</u>
	2023	1.906.667,85

13. <u>Einstellung in die Kapitalrücklage</u>	€	<u>4.470.787,44</u>
	2023	1.906.667,85

		<u>2023</u>
		€
- gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2024:		
Jahresüberschuss 2023		<u>4.470.787,44</u>
		<u>4.470.787,44</u>

14. <u>Bilanzgewinn</u>	€	<u>6.807.495,22</u>
	2023 €	4.470.787,44

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2024

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 gilt die durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2018.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe des ZV VRR Faln-EB sind:

- die **Verbandsversammlung** (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO),
- der **Finanzausschuss** der **Verbandsversammlung** (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- der **Verbandsvorsteher** des ZV VRR,
- der **Betriebsausschuss**,
- die **Betriebsleitung**.

Die **Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandsatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a. die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- d. die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- e. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- f. die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Betriebsleitung hat den **Verbandsvorsteher** über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand hinausgehen. Die **Verbandsversammlung** nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr.

Der **Finanzausschuss der **Verbandsversammlung**** nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die **Verbandsversammlung** des ZV VRR bildet einen **Betriebsausschuss**. Der **Betriebsausschuss** besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a. Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
 - von Fahrzeugen im SPNV sowie
 - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b. Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d. Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e. Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO gilt entsprechend.

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleitung** bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet,

soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie zur Planung und Vorbereitung von Vergabeverfahren (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen) laufend notwendig sind,
- b. die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV-Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem ZV VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

B. WICHTIGE VERTRÄGE

SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Im Rahmen der SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze:

- S 7,
- RE 7 / RB 48,
- NRN,
- ESN-Nord,
- RRX,
- S-Bahn,
- NMN,
- RE 13,
- S-Bahn Köln (SBK).

wurden Kaufverträge und teilweise Verfügbarkeitsverträge (RRX, S-Bahn, NMN) mit Herstellern, Darlehensfinanzierungsverträge zu Kommunalkreditkonditionen mit Banken und Pachtverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen.

Die Gründung der Kooperationen RE 7 / RB 48, NMN, RRX, RE 13 und S-Bahn Köln erfolgte auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.

Grundstücke

Das Grundstück in Dortmund wurde der Siemens AG für den Bau und Betrieb der Werkstatt durch Erbbaurechtsvertrag zur Verfügung gestellt. Weitere zur Sicherstellung der NRW-Verkehre notwendige Grundstücke in Duisburg, Hagen, Remscheid und Iserlohn wurden im Jahr 2022 erworben und überwiegend verpachtet.

SPNV-Vertrieb

Der ZV VRR Faln-EB hat im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb einen Vertriebsüberlassungsvertrag mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen und einen Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem Vertriebsdienstleistungsunternehmen abgeschlossen. Über die Nutzung des Check-In/Be-Out System (CiBo) und der Systemkomponenten Ticketshop und App wurden Verträge mit Verkehrsunternehmen und der VRR AöR geschlossen.

Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR

Der ZV VRR Faln-EB beschäftigt kein eigenes Personal und hat gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebsatzung mit der VRR AöR einen Kooperationsvertrag über die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geschlossen.

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ (HGRG) FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Organe des ZV VRR Faln-EB ergeben sich die Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Regelungen und Einbindung des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses der Verbandsversammlung und der Verbandsversammlung des ZV VRR (Hauptausschuss) in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 6 Sitzungen des Betriebsausschusses und 4 Sitzungen der Verbandsversammlung des ZV VRR stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Vom ZV VRR Faln-EB werden keine Vergütungen an die Organmitglieder gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Zuständigkeiten der Organe des ZV VRR Faln-EB sind in der Satzung geregelt.

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR Faln-EB umfasst die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb. Sie wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben des VRR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR Faln-EB zugrunde gelegt, regelmäßig überprüft und laufend aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsbesorgung der VRR AöR für den ZV VRR Faln-EB erfolgt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des ZV VRR Faln-EB. Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, IT-Sicherheitshandbuch, Dienstanweisung für Finanzanlagen, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulation, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelungen zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Satzung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO und der Geschäftsordnung des ZV VRR Faln-EB verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet. Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergaberecht.

Der ZV VRR Faln-EB beschäftigt kein eigenes Personal.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank im Rahmen der Geschäftsbesorgung bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Wirtschaftsplan wird von der Betriebsleitung aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Fortschreibung der Daten und ggf. Anpassung der Planansätze erfolgt unterjährig.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des ZV VRR FaIn-EB.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz-, Anlagenbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Controlling einschließlich Finanzmanagement, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen und entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR FaIn-EB. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungstellung erfolgt vollständig und zeitnah auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR FaIn-EB und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der ZV VRR FaIn-EB ist Partner von Kooperationen gemäß § 6 ÖPNVG. Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und/oder Überwachung der Kooperationen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB sind keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den VRR umfassendes VRR-Risikomanagement bei der VRR AöR eingerichtet. Im Handbuch zum Risikomanagementsystem sind die Grundlagen und die Struktur des VRR-Risikomanagements und das operative VRR-Risikomanagement dargestellt.

Für die Aufgabenbereiche in der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert, damit Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in vierteljährlichen Kennzahlenberichten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Zweckverbandssatzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung bei Investitionen und anderen Auftragsvergaben wird für den ZV VRR Faln-EB durch die VRR AöR entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Die Preisermittlung für die Verpachtung von Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der langfristigen Planung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehlpositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Betriebsausschuss Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag betragen das Eigenkapital T€ 202.458, die Eigenkapitalquote 16,4 % und die Bankdarlehen zur Finanzierung von langfristigen Investitionen T€ 933.322.

Die Bankdarlehen sind zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen.

Der ZV VRR hat in Vorjahren Einlagen ins Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen und geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverlusten bei der SPNV-Fahrzeugfinanzierung geleistet.

Zum Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen durch Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten beim ZV VRR FaIn-EB für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der ZV VRR FaIn-EB hat im Jahr 2024 Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand als Zuwendungen für Investitionen in Höhe von T€ 22.703 erhalten. Es wird auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2024 16,4 % (31.12.2023: 16,6 %).

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht die Zuführung des Jahresüberschusses in die zweckgebundenen Kapitalrücklagen für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 6.808 vor. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten differenziert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, lagen im Jahr 2024 nicht vor. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Prüfungsberichtes.

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Jahr 2024 gab es keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte.

Im Bereich der SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung ergeben sich grundsätzlich während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge Verluste bei einer überwiegenden Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Bei einer Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge über Annuitätendarlehen sind die Darlehen über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst zu bedienen. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

Durch die Finanzierung mit Eigenmitteln und Zuwendungen und aufgrund der im Kapitaldienst enthaltenen abnehmenden Zinsaufwendungen hat sich aus der SPNV-Fahrzeugfinanzierung ein Überschuss ergeben. Siehe auch Erläuterungen zu b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Der Einsatz von Eigenkapital für die Finanzierung der Fahrzeuganschaffungen führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten. Die aus dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen damit positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlagen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2024 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.